



EINGEGANGEN AM 13. APR. 2016

Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz
Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
Vorsitzender der Länderkommission
Herrn Staatssekretär a.D. Rainer Dopp
Viktoriastraße 35
65189 Wiesbaden

DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@mjv.rlp.de
www.mjv.rlp.de

M. April 2016

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail
9470 E15 -5- 21	25.02.2016	
Bitte immer angeben!	237-RP/2/15	

Telefon / Fax



Besuch der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter in der Jugendstrafanstalt Wittlich am 18.08.2015

hier: Stellungnahme zum Besuchsbericht

Sehr geehrter Herr Dopp,

für Ihr weiteres Schreiben danke ich und nehme dazu wie folgt Stellung:

Nach erneuter Prüfung halte ich an der Auffassung fest, dass auf eine mit Entkleidung verbundene Zugangsdurchsuchung nicht grundsätzlich verzichtet werden kann. Bei der weit überwiegenden Zahl von Zugängen kann nicht davon ausgegangen werden, dass sie weder Drogen noch andere unerlaubte Gegenstände mitführen.

In diesem Zusammenhang ist die Drogenproblematik besonders in den Blick zu nehmen. Häufig werden Drogen bereits bei der Zugangsdurchsuchung aufgefunden. Verdeutlicht wird die Notwendigkeit der Zugangsdurchsuchung auch dadurch, dass im vergangenen Jahr rd. 64 v.H. der beim Zugang durchgeführten Testungen ein positives Ergebnis bzgl. eines Drogenkonsums erbrachten. Aus beiden Feststellungen kann

1/3

Kernarbeitszeiten
09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten
Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße



geschlossen werden, dass eine hohe Bereitschaft besteht, Drogen bereits beim Zugang mit in die Anstalt einzubringen. Dieser Gefahr kann nur durch eine mit einer Entkleidung verbundene Zugangsdurchsuchung „einigermaßen“ begegnet werden.

„Kind“ im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention ist jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt (Artikel 1 der UN-Kinderrechtskonvention).

Der Anteil der Jugendstrafgefangenen, die noch Kind im Sinne der Konvention sind, ist gering. So waren zum Stichtag 31.03.2015 in der JSA Wittlich nur 4 von 121 Jugendstrafgefangenen jünger als 18 Jahre; zum Stichtag 31.03.2016 waren es 7 von 135 Jugendstrafgefangenen. Bezüglich des weit größeren Anteils der älteren Jugendstrafgefangenen ist die UN-Kinderrechtskonvention schon nicht einschlägig.

Jedoch muss – auch und gerade unter Berücksichtigung des Umstands, dass Minderjährige besonderen Schutzes und besonderer Fürsorge bedürfen (vgl. Präambel und Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention) – mit einer entsprechenden Durchsuchung bei Zugang sichergestellt werden, dass keine Drogen miteingebracht werden; dies dient sowohl dem Schutz der minderjährigen Zugänge selbst als auch dem der minderjährigen Mitgefangenen.

Die UN-Kinderrechtskonvention misst dem Schutz vor Drogen eine hohe Bedeutung bei; gemäß Artikel 33 der UN-Kinderrechtskonvention treffen die Vertragsstaaten alle geeigneten Maßnahmen einschließlich Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um Kinder vor dem unerlaubten Gebrauch von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen im Sinne der diesbezüglichen internationalen Übereinkünfte zu schützen.



Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht angezeigt, im Jugendstrafvollzug strengere Voraussetzungen an mit Entkleidung verbundene Durchsuchungen anzulegen; vielmehr kann weiterhin auf eine mit einer Entkleidung verbundene Durchsuchung bei Aufnahme nur verzichtet werden, wenn im konkreten Einzelfall davon auszugehen ist, dass keine Gefahr des Einbringens unerlaubter Gegenstände – insbesondere Drogen oder zur Selbst- oder Fremdverletzung geeignete Gegenstände – besteht.

Mit freundlichen Grüßen

